36 K

5 VEREINF. ÄND

Gemeinde Lövenich M. 1:500
Bebauungsplan Nr. 36

Ausfertigung

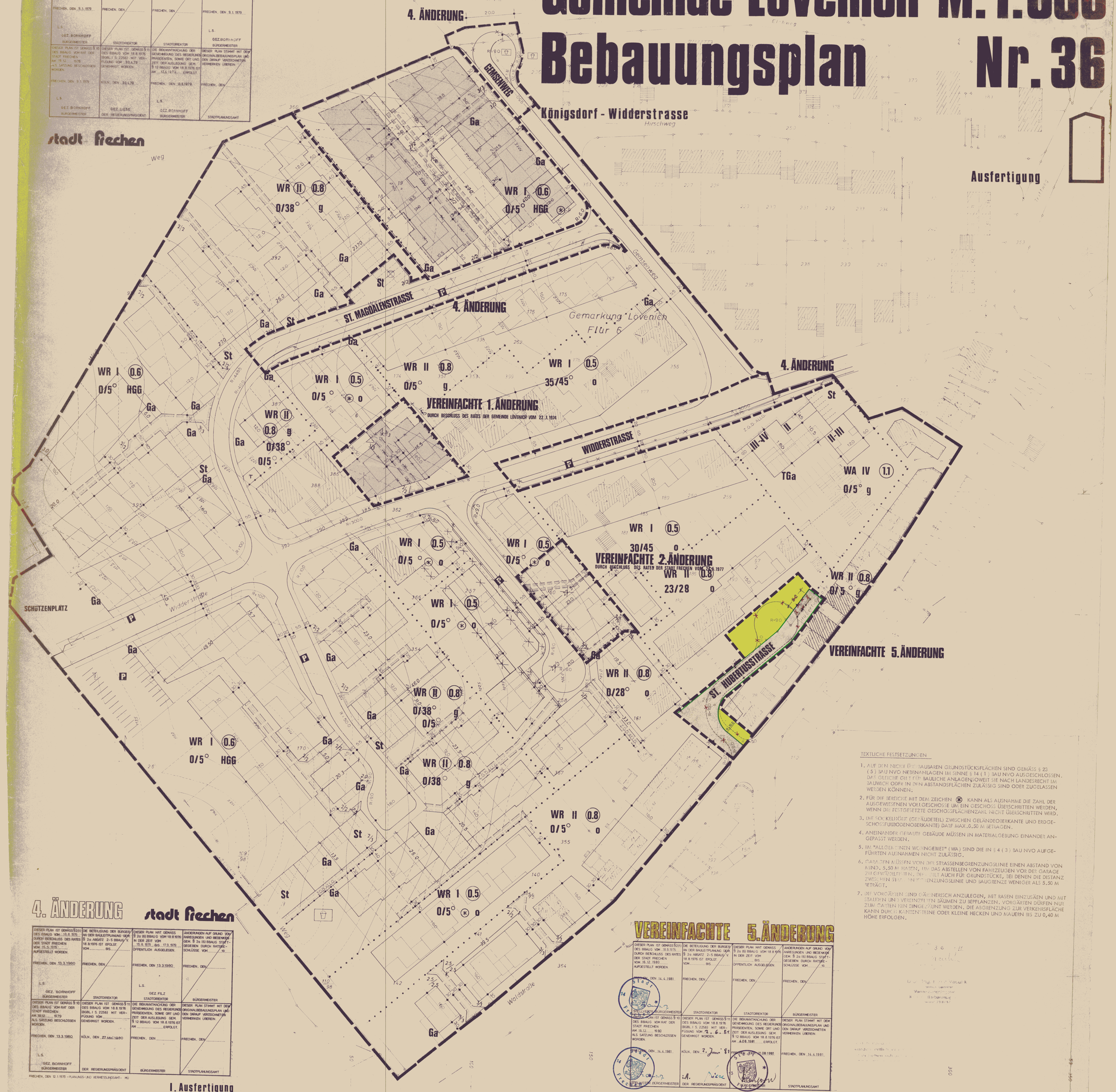

VEREINFACHTE 3. ÄNDERUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 23.5.1979 AUFGESTELLT WORDEN. FRECHEN, DEN 9.1.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM ... BIS ... FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM 15.8.1979 BIS 17.9.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FRECHEN, DEN 13.3.1980 L.S. GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM 19.12.1978 FRECHEN, DEN 9.1.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 19.12.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 9.1.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 30.4.79 GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN 30.4.79 GEZ. LIESE DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 12.6.1979 ERFOLGT. FRECHEN, DEN 13.6.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. FRECHEN, DEN ... STADTPLANUNGSAMT

stadt frechen

4. ÄNDERUNG

stadt frechen

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 15.5.1979 AUFGESTELLT WORDEN. FRECHEN, DEN 13.3.1980 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM ... BIS ... FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM ... BIS 17.9.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FRECHEN, DEN 13.3.1980 L.S. GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM ... 19 ... FRECHEN, DEN ... BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 18.12.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 13.3.1980 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN 27. Mai 1980 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM ... ERFOLGT. FRECHEN, DEN ... BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. FRECHEN, DEN ... STADTPLANUNGSAMT

FRECHEN, DEN 12.1.1979 – PLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT – MU

I. Ausfertigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM ABSTANDSWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
2. FÜR DIE BEREICHE MIT DEM ZEICHEN ⊛ KANN AUS AUSNAHME DIE ZAHL DER AUSGEWIESENEN VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
3. DIE SOCKELHÖHE (GEBÄUDETEIL) ZWISCHEN GELÄNDEOBERKANTE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAX. 0.50 M BETRAGEN.
4. ANEINANDER GEBAUTE GEBÄUDE MÜSSEN IN MATERIALGEBUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
5. IM "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" (WA) SIND DIE IN § 4 (3) BAUNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG.
6. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5.50 M HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5.50 M BETRÄGT.
7. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM GARTEN HIN EINGEZÄUNT WERDEN. DIE ABGRENZUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS ZU 0,40 M HÖHE ERFOLGEN.

VEREINFACHTE 5. ÄNDERUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 16.12.1980 AUFGESTELLT WORDEN. FRECHEN, DEN 14.4.1981 STELLVERTR. BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM ... BIS ... FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM ... 19 ... FRECHEN, DEN ... BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 16.12.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 14.4.1981 STELLVERTR. BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 2. 6. 81 GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN 2. Juni 81 i.A. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 4.08.1981 ERFOLGT. FRECHEN, DEN 11.08.1981 BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. FRECHEN, DEN 14.4.1981 STADTPLANUNGSAMT

PLANUNTERLAGEN

~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG-VERGRÖSSERUNG-DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE ... IM MASSTAB ... DURCH UMAUFNAHME-VEREINFACHTE-TEIL-NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT ASSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN. (ES GEBÄUDE)~~

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~Z.T.~~ NEU KARTIERT.

~~NACH EINWANDFREIEN-FORTF.VERMESSUNGEN (NR. 55/71 II) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG -UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BESTNS VERM. PKT. ANW.~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

Köln DEN 16.12.1971 Vaculik öbVI

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Köln DEN 16.12.1971 Vaculik öbVI

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Köln DEN 16.12.1971 Vaculik öbVI

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN UND VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TORGER NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- 77.56 HÖHENLAGE U. N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WANTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL (LT. ZUFLÜGESETZT GESCHO.
- FL FLACHDACH
- KW KRÜPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG
- GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN.

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1a, b, c, d, e, f, g, k, z 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 UND § 9 (3) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1 DVO ZUM BBAUG. VOM 29.11.1960 (G.V. NW. 1960 S. 433) UND DEM § 103 DER BAU O. NW. VOM 25.6.1962 (G.V. N.W. S. 373) BAU NVO VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

~~ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN TEXT. BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT.~~

ENTWURF UND BEARBEITUNG

KÖLN DEN 29.11.71

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/413160 + 413161
Heinz Zimmermann
BER.-ING. ARCHITEKT BDA

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

DEN ...

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) U. (2) DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LÖVENICH VOM 28.6.1971 AUFGESTELLT WORDEN.

WEIDEN DEN 26.7.72
GEZ. LAUF BÜRGERMEISTER RATSHERR — GEZ. JÖRDENS

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 7.2.72 BIS 10.3.72 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEIDEN DEN 26.7.72
GEZ. PETERS STADT/GEMEINDEDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM 5.6.72 ÄNDERUNGEN.

WEIDEN DEN 26.7.72
GEZ. LAUF BÜRGERMEISTER RATSHERR — GEZ. JÖRDENS

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE LÖVENICH ALS SATZUNG AM 5.6.72 BESCHLOSSEN WORDEN.

WEIDEN DEN 26.7.72
GEZ. LAUF BÜRGERMEISTER RATSHERR — GEZ. JÖRDENS

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 9.1.1973 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN DEN 9.1.73
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A. GEZ. MÜLLER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 7.2.73 ERFOLGT.

WEIDEN DEN 14.2.73
GEZ. LAUF BÜRGERM. STADT/GEMEINDEDIR.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1), (2), (3) BAUNVO

- WS KLEINSIEDLUNGS-GEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBE-GEBIET
- GI INDUSTRIE-GEBIET
- SW WOCHENEND-HAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22, 23 BAUNVO

- O OFFENE BAUWEISE
- E EINZEL-DOPPELHAUS
- HGR HAUSGRUPPE REIHENHÄUSER (S. TEXT)
- HGK HAUSGRUPPE KETTENHÄUSER (S. TEXT)
- G GESCHL. BAUWEISE
- A HAUSGRUPPEN
- HGG HAUSGRUPPE GARTENHOFHÄUSER
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9 (1) 1b 1d BBAUG / § 4 1 DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAU O NW

- 30/45° DACHNEIGUNG
- 0.30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, HÖHE O.K.F. ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STRASSENACHSE
- 35.50 TRAUFHÖHE O.K. SPARREN ÜBER O.K.F. ERDGESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG §§ 16, 17 BAUNVO

- III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS MINDESTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND
- (II) ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND UND IN ZAHLENGESETZTES AUSMASS GESETZT
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (07) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 30 BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN OBER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGEND HEIMBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR
- EHRENMAL

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 3, 4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ~~Z.T. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE~~
- ~~DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG~~
- RAMPE

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 5, 7 BBAUG

- ELEKTR. WERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBES.-ANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- T TRAFOSTATION

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 6 BBAUG

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- ÖL FERNÖLLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 1e, 1h, 2, 11, 12, 14, (5) BBAUG U. § 16 (4) BAU NV

- St STELLPLÄTZE
- GGa GARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- TGa TIEFGARAGEN
- HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE FREMDENVERKEHRS- ZWECKEN DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- AM VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
- ZABR MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, JEDOCH BAUGRUNDSTÜCK I.S. § 19 (3) BAU NVO

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBAUG

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 9, 10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (3), (4) BBAUG. U.S.

- I, II, III SCHUTZZONEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- DENKMALWERTE ANLAGE
- NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

WASSERFLÄCHEN § 9 (2) 6 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

- STREICHUNG
- ERGÄNZUNG